

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 36 (1974)
Heft: 6

Artikel: Ein Inventar der schweizerischen Naturschutzgebiete entsteht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-862026>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Inventar der schweizerischen Naturschutzgebiete entsteht

Um sich und anderen interessierten Institutionen und Planungsstellen einen besseren Überblick über die gegenwärtigen Verhältnisse im Bereich des Naturschutzes zu schaffen, erstellt der Schweizerische Bund für Naturschutz gegenwärtig ein *Inventar der schweizerischen Naturschutzgebiete*. Das Bedürfnis nach einem solchen Arbeitsinstrument besteht zwar schon seit der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg, doch liessen Mangel an Geld und Personal erste Versuche immer wieder scheitern. Erst 1973 begannen sich Realisierungsmöglichkeiten abzuzeichnen: das Eidgenössische Oberforstinspektorat (OFI) und das Amt des Delegierten für Raumplanung zeigten Interesse und sicherten die nötige finanzielle Unterstützung zu.

Seit mehreren Monaten sind zehn junge Naturwissenschaftler, Biologen, Geographen, Forst- und Agraringenieure in der ganzen Schweiz mit der Inventarisierung der Naturschutzgebiete beschäftigt. Ein paar Daten mögen den Umfang der zu leistetenden Aufgabe umreissen: bis zum Frühjahr 1975 müssen schätzungsweise 8000 bis 10 000 Gebiete in je einem detaillierten, 30 Punkte umfassenden Fragebogen aufgenommen werden; bis dahin gilt es, die vorhandene Dokumentation auszuwerten und die Gebietsgrenzen kartographisch festzulegen.

Welches sind die Kriterien der Bestandesaufnahme? Wie muss ein Gebiet beschaffen sein, um von dieser Erhebung erfasst zu werden? Inventarisiert werden Gebiete unseres Landes, die, seien sie geschützt oder nicht, von ihrem Inhalt her naturkundlich interessant sind. Der Begriff «naturkundlich bedeutungsvolles Gebiet» bezeichnet ein Objekt von wissenschaftlichem, insbesondere botanischem, zoologischem, geologischem und hydrologischem Interesse. Je nach Entstehung eines solchen Gebietes lassen sich grundsätzlich folgende Kategorien unterscheiden: Einmal Gebiete, deren schützenswerter Zustand zur Hauptsache auf eine historische Nutzung durch den Menschen zurückzuführen ist. Zu dieser Kategorie gehören etwa Magerrasen auf Böden, deren Humusschicht durch Bodenraub vermindert wurde; es gehören dazu Amphibienlaichplätze in alten Mühle- und Feuerweiichern; aufgelassene Kies- und Lehmgruben und Steinbrüche mit Nass- und Trockenstandorten und geologischen Aufschlüssen. Ferner erfasst das Inventar Gebiete, die ihren schützenswerten Zustand zur Hauptsache einer gegenwärtigen Nutzung durch den Menschen verdanken. Bemerkenswert ist in diesen Fällen, dass der schützenswerte Inhalt oft nur dank der extensiven

Nutzung bestehen bleibt, so etwa bei Riedwiesen und Magerwiesen, die, wenn sie nicht jährlich geschnitten werden, allmählich verwalden. Als weitere Kategorie umfasst das Inventar Gebiete, welche in naturschützerischer Absicht mehr oder weniger gestaltet werden, so z. B. künstlich angelegte Amphibien- und Reptilienrefugien. Als naturkundlich bedeutungsvoll werden schliesslich auch jene bei uns so selten gewordenen Gebiete erfasst, die sich dem Zugriff des Menschen bisher entzogen haben und von der Zivilisation wenig oder gar nicht berührt wurden. Ein solch ursprüngliches Fleckchen ist beispielsweise der Urwald bei Derborence im Kanton Wallis. Ursprünglich geblieben sind auch unzugängliche Standorte der Hochgebirgsflora.

Der *Begriff Naturschutzgebiet* schliesst im üblichen Sprachgebrauch einen Schutzstatus ein. Nun interessieren in dieser Erhebung aber ebenso die (nicht geschützten) schützenswerten Objekte: dies umso mehr, als sie weit mehr gefährdet sind als Gebiete mit vorhandener Rechtsgrundlage. Besonderes Augenmerk wird deshalb bei der Aufnahme der einzelnen Objekte ins Inventar auf die Frage gerichtet, ob der bestehende Schutz genügt. Es handelt sich dabei um mündliche oder schriftliche Vereinbarungen, Kauf-, Pacht- und Servitutsverträge, richterliche Verbote, amtliche Beschlüsse auf Gemeinde- oder Kantonsebene.

Naturschutz richtig verstanden darf sich jedoch nicht nur auf begrenzte Schutzgebiete beschränken, vielmehr muss er sich auf unsere *ganze Landschaft* beziehen und deren *funktionelle Aspekte* berücksichtigen. Einzelne Landschaftselemente für sich genommen — Wald, Hecke, Bachlauf, Sumpfwiese, Magerhang — bilden zwar mehr oder weniger deutlich abgrenzbare Lebensgemeinschaften; doch bestehen zwischen diesen Ökosystemen manigfache Verbindungen, die der Wissenschaft heute noch zu wenig bekannt sind. Eines ist sicher: wird eines der Landschaftselemente — und damit auch seine Lebensgemeinschaft — geschädigt, so sind nachteilige Auswirkungen auch andernorts zu erwarten. Im Sinne eines umfassenden Naturschutzes ist es deshalb notwendig klarzustellen, welche Landschaftselemente mit welchen Massnahmen erhalten werden müssen, um das übergeordnete System im Gleichgewicht halten zu können. Demzufolge ist ein Gebiet dann naturschützerisch wertvoll, wenn es durch seine Eigenart einen wesentlichen Bestandteil im ökologischen und visuellen Gefüge der Landschaft darstellt.

SNB, Pressedienst